

BGer 5A_771/2025 vom 17. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_771_2025

FR: TF 5A_771/2025 du 17 septembre 2025

IT: TF 5A_771/2025 del 17 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Bei vorsorglichen Massnahmen sind einzig Verfassungsrügen möglich (Art. 98 BGG), für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG). Dies bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Sodann ist zu beachten, dass das Obergericht auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten ist und deshalb Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren grundsätzlich nur die Frage bilden kann, ob es zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Hierauf haben sich die Verfassungsrügen zu beziehen.

E. 2

Der Beschwerdeführer reicht eine identische Beschwerdeschrift ein wie im Parallelverfahren 5A_772/2025 und er nimmt kaum einen konkreten Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Er macht wiederholt geltend, wie extrem dringlich die ganze Angelegenheit sei, aber er zeigt nicht mit substanziierten Rügen auf, inwiefern die obergerichtlichen Nichteintretenserwägungen, wonach er sich im Berufungsverfahren nicht mit den erstinstanzlichen Kernerwägungen, der Beschwerdeführer lege nicht schlüssig dar, inwiefern der Beschwerdegegner über die genannten Daten verfüge solle, und es bestünden keine Indizien für eine drohende Rechtsverletzung (namentlich eine unmittelbar drohende Preisgabe von Daten an Dritte), auseinandergesetzt habe, gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll. Zwar ruft er mit weitschweifigen Ausführungen zahlreiche verfassungsmässige Rechte als verletzt an, aber er zeigt nicht auf, inwiefern er sich entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen im Berufungsverfahren mit der erwähnten erstinstanzlichen Entscheidbegründung in sachgerichteter Weise auseinandergesetzt hätte. Unzutreffend ist sodann die Behauptung, das Obergericht hätte ihn gestützt auf Art. 56 ZPO bei der richtigen Einordnung all seiner Vorbringen unterstützen müssen; vielmehr wäre es am Beschwerdeführer gewesen, die Berufungsgründe darzulegen (Art. 310 lit. a und 311 Abs. 1 ZPO), weshalb in diesem Kontext auch die Gehörsrügen an der Sache vorbeigehen und ebenso wenig überspitzter Formalismus erkennbar ist.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache werden die Gesuche um aufschiebende Wirkung bzw. Erlass vorsorglicher Massnahmen gegenstandslos.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.